

Satzung des

Vereins der Freunde und Förderer der 4. Staatlichen Grundschule Eisenach „Jakob-Schule“ e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "**Verein der Freunde und Förderer der 4. Staatlichen Grundschule Eisenach „Jakob-Schule“**" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz "e. V." .
- 2) Sein Sitz ist Eisenach.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel / Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- 2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 3) Zweck des Vereins besteht in der Förderung der Bildung und Erziehung an der Jakob-Schule Eisenach. Dieser wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a) Das Anliegen der Jakob-Schule in der Öffentlichkeit zu unterstützen,
 - b) Die Jakob-Schule in ihrem Bestand zu erhalten und ihr weiterhin Anerkennung zu verschaffen,
 - c) Durch Beiträge, Spenden und Sachwerte bei der Ausstattung der Schule materielle Hilfe zu leisten und bedürftige oder besonders tüchtige Schülerinnen und Schüler zu fördern,
 - d) Den Schülerinnen und Schülern Hilfestellung und Unterstützung bei der Orientierung und Zielfindung im Leben und in der Gesellschaft zu leisten,
 - e) Die freundschaftliche Verbundenheit der Mitglieder mit der Jakob-Schule durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Unterstützung kultureller Veranstaltungen zu pflegen,
 - f) die Schule mit außerschulischen Partnerinnen und Partner im regionalen Umfeld zu vernetzen

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Jede natürliche und juristische Person öffentlichen und privaten Rechts kann Mitglied des Vereins werden, sofern sie die Satzungsvorgaben, insbesondere §2(2) erfüllt. Die Mitgliedschaft von politischen Parteien und Vereinigungen ist ausgeschlossen. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- 2) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein oder die Schule verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig.
- 3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Veranstaltungen und Sitzungen des Vereins teilnehmen.
- 4) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- 5) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- 6) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

- 7) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes, freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichen aus der Mitgliederliste, bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person und bei Eltern spätestens mit der Beendigung des Schulbesuchs deren Kind(er). Die Mitgliedschaft kann im letztgenannten Fall durch schriftliche Erklärung der Eltern an den Vorstand über den weiteren Verbleib im Verein freiwillig verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Vorstand.
- 8) Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.
- 9) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen Vereinsinteressen verstoßen hat. Das Mitglied muss vorher vom Vorstand angehört werden.
- 10) Die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeiträge im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen , gerechnet ab Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds, in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
(1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens jährlich 10,-- €.
- 2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 3) Bei Eintritt während des Geschäftsjahres sind sie mit dem Eintritt fällig.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- 1) Der Verein hat einen Vorstand, der aus 3 ehrenamtlichen Mitgliedern (Gesamtvorstand) besteht. Der Gesamtvorstand besteht aus:
dem vertretungsberechtigten Vorstand (geschäftsführender Vorstand), der sich zusammensetzt aus:
der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden,
Stellvertreter des Vorsitzenden,
dem Schatzmeister
- 2) Der Vorstand kann einen Beirat berufen.
- 3) Der Schulleiter kann als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- 4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Je zwei Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Vorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.
- 6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten, die nicht Aufgabe der Mitgliederversammlung sind, zuständig. Zu seinen Aufgaben zählen vor allem:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - d) Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellen des Jahresberichts und Aufstellen eines Jahresplanes,
 - e) Auswahl und Aufsicht der im Verein tätigen Personen (z. B. Honorarkräfte),...usw.

- 7) Der Vorsitzende oder im Falle dessen Verhinderung der Stellvertreter beruft Sitzungen ein. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt:
 - a) die Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins.
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts sowie die Entlastung des Vorstandes nach Rechnungsprüfung,
 - c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) die Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss und die Streichung von Mitgliedern,
 - f) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 - h) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen:
 - a) mindestens einmal im Jahr,
 - b) wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält,
 - c) wenn mindestens zehn Prozent der Vereinsmitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.Die Einladung erfolgt schriftlich.
- 3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- 4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von mindestens drei Viertel, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 5) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass zehn Prozent der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.
- 6) Wahlen des Vorstandes sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Die Wahl der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin bzw. seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen.
- 7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in (dem Vorsitzenden) und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen

- 1) Die Mittel des Vereins sind zweckgebunden. Beiträge und Spenden werden auf dem Vereinskonto angelegt.
- 2) Bescheinigungen über Beiträge und Spenden zur Vorlage beim Finanzamt werden auf Antrag ausgestellt.
- 3) Eine Rückerstattung von Vermögenswerten an die Mitglieder des Vereins findet nicht statt.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Eisenach, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Bildung und Erziehung an der 4. Staatlichen Grundschule Eisenach „Jakob-Schule“ zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde am 10.02.2016 in Eisenach von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Eisenach, 10.02.2016